

Die Zeit *Oberrhein*
26./IV. 1919

129

(Die Petroleumversorgung im Sommer.)
Mit einer heute verkauften Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel, Gewerbe und Industrie wird der Verbrauch von Petroleum in den Sommermonaten 1919 geregelt. Es wird bestimmt, daß in der Zeit vom 28. d. bis zum 31. August Petroleum wie im Vorjahre nur an militärische Stellen, an Eisenbahn- und Schiffsahrtunternehmungen und an jene Verbraucher abgegeben werden darf, die von der Landesregierung als bezugsberechtigt erklärt werden. Die Abgabe von Petroleum an die Verbrauchergruppen wird an Bezugsscheine gebunden werden. Die übrigen derzeit in Geltung stehenden Vorschriften erfahren keine Aenderung. In den letzten Wochen wurden mit der Ukraina und Rumänien Verträge auf Lieferung größerer Mengen von Mineralölen, insbesondere von Petroleum, abgeschlossen. Diese Lieferungen sollen schon in der nächsten Zeit beginnen und werden bei programmäßigem Verlauf voraussichtlich die Möglichkeit gewähren, die verhängten Beschränkungen noch vor dem 1. August wieder aufzuheben oder mindestens zu mildern.